



Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, 47057 Duisburg

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Koloniestraße 72
47057 Duisburg

Telefon: 0203 9938-5
Durchwahl: 0203 9938-746
Telefax: 0203 9938-888
E-Mail: poststelle@sta-duisburg.nrw.de
Bearbeiter/in: Herr Harden

Datum: 9.5.07

Aktenzeichen:
147 Js 44/07
(bei Antwort bitte angeben)

Ihre Beschwerde vom 4.4.07 gegen die Einstellung des Verfahrens gegen
Polizeikommissar O [REDACTED] (147 Js 24/07)

hier: Einleitung eines neuen Ermittlungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bomanns,

im Hinblick auf Ihren in der vorbezeichneten Beschwerdeschrift erhobenen Vorwurf,
der Beschuldigte O [REDACTED] habe seinerzeit Ihre Strafanzeige nicht aufgenommen und
nicht weitergeleitet, habe ich gegen Herrn O [REDACTED] unter dem Aktenzeichen 147 Js
44/07 ein gesondertes Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258 a
StGB) eingeleitet.

Diesbezüglich dauern die Ermittlungen noch an.

Hochachtungsvoll


(Harden)
Oberstaatsanwalt

Internet: www.sta-duisburg.nrw.de

Hausadresse / Lieferanschrift / Nachtbrieffkasten: Koloniestr. 72, 47057 Duisburg
Gleitende Arbeitszeit: Kernarbeitszeit Mo. - Do.: 9.00 - 15.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 14.00 Uhr
Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, zusätzlich Do.: 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Verkehrsanbindung: DVG Buslinien 923/924/926/934, Haltestellen: "Neudorfer Markt"/"Koloniestraße"/"Alte Schanze"

Bankverbindungen: Gerichtskasse Duisburg-Hamborn, Dt. Bundesbank Fil. Duisburg (BLZ: 350 000 00) Konto-Nr.: 350 01510
Gerichtskasse Düsseldorf, Dt. Bundesbank, Fil. Düsseldorf (BLZ: 300 000 00) Konto-Nr. 30001511



Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, 47057 Duisburg

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Koloniestraße 72
47057 Duisburg

Telefon: 0203 9938-5
Durchwahl: 0203 9938-746
Telefax: 0203 9938-888
E-Mail: poststelle@sta-duisburg.nrw.de
Bearbeiter/in:

Datum: 10.7.07

Aktenzeichen: 147 Js 44/07

(bei Antwort bitte angeben)

**Ihre Strafanzeige vom 04.04.2007
wegen Polizeikommissar O [REDACTED]
wegen Strafvereitelung im Amt**

Sehr geehrter Herr Bomanns,

ich habe das Verfahren nach Durchführung der Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Der Beschuldigte bestreitet Ihren Vorwurf, er habe seinerzeit Ihre Strafanzeige nicht aufgenommen und nicht weitergeleitet.

Er hat angegeben, dass er bei der Sachverhaltsabklärung vor Ort alle Beteiligten und Zeugen festgestellt und angehört habe. Dabei sei auch Ihre – bestreitende – Aussage aufgenommen worden.

Eine Strafanzeige hätten Sie mündlich jedoch nicht gestellt.

Diese Angabe ist allein mit Ihrer Behauptung des Gegenteils nicht zu widerlegen.

Auf die beigelegte Rechtsbelehrung nehme ich Bezug.

Höchstachtungsvoll

(Harden)
Oberstaatsanwalt

Internet: www.sta-duisburg.nrw.de

Hausadresse / Lieferanschrift / Nachtbriefkasten: Koloniestr. 72, 47057 Duisburg
Gleitende Arbeitszeit: Kernarbeitszeit Mo. - Do.: 9.00 -15.00 Uhr, Fr.: 9.00 -14.00 Uhr
Sprechzeiten : Mo. - Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, zusätzlich Do.: 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Verkehrsanhbindung: DVG Buslinien 923/924/926/934, Haltestellen: "Neudorfer Markt"/"Koloniestraße"/"Alte Schanze"
Bankverbindungen: Gerichtskasse Duisburg-Hamborn, Dt. Bundesbank Fil. Duisburg (BLZ: 350 000 00) Konto-Nr.: 350 01510
Gerichtskasse Düsseldorf, Dt. Bundesbank, Fil. Düsseldorf (BLZ: 300 000 00) Konto-Nr. 30001511

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Telefax 0211 9016 200

Versand per Telefax am 25.07.2007, 19:30

Beschwerde gegen Einstellung des Verfahrens gegen Polizeikommissar O.
Bescheid vom 10.07.2007, Zugang am 21.07.2007
Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Duisburg: **147 Js 44/07**

Kopie an: Direktor Amtsgericht Oberhausen, Telefax 0208 8586 218
Kopie an: Staatsanwaltschaft Duisburg, Telefax 0203 9938 888
Kopie an: Polizeipräsidentin Heide Flachskampf-Hagemann, Telefax 0208 826 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von dem obengenannten Bescheid konnte ich erst nach meiner Rückkehr aus dem Urlaub am 21.07.2007 Kenntnis nehmen. Beweise für meine Ortsabwesenheit vom 02.07. bis 20.07.2007 einschließlich kann ich Ihnen vorlegen, falls Sie dies wünschen.

Gegen den Bescheid lege ich gemäß § 172 Absatz 1 der Strafprozeßordnung Beschwerde ein. Die Staatsanwaltschaft Duisburg führt aus, der Beschuldigte bestreite den Vorwurf, meine Strafanzeige nicht aufgenommen und nicht weitergeleitet zu haben. Er behauptete, ich hätte keine mündliche Strafanzeige gestellt.

Als die uniformierten Polizeibeamten an der ...straße eintrafen, bat ich als erstes um Gehör und erklärte unmißverständlich: „Ich bin der Geschädigte. Ich wurde von diesen Männern gegen meinen Willen festgehalten. Ich erstatte Strafanzeige.“

Als Zeugen benenne ich:

- den zweiten Polizeibeamten, also den Kollegen des Herrn O.;
- Patrick H.;
- Martin G.

Ich beantrage, die Zeugen zu vernehmen.

Ungeachtet dessen hätte Polizeikommissar O. nach dem Legalitätsprinzip schon von sich aus tätig werden müssen, da der dringende Verdacht einer gegen mich gerichteten Straftat vorlag.

Am Einsatzort klärte sich schnell, daß ich keine Sachbeschädigung begangen hatte. Die uniformierten Beamten befragten nämlich die Zeugin B., die noch in der Bäckerei stand. Sie sagte aus, daß ich die Beschädigung nicht verursacht hatte. Damit stellte sich bereits heraus, daß H. und G. mich nicht gegen meinen Willen festhalten durften.

Selbst die Staatsanwaltschaft Duisburg räumt ein: „Wenn Sie dagegen einwenden wollen, daß es aus Sicht einer zu Unrecht festgenommenen Person nicht hinnehmbar sei, sich Drang-

salierungen einer sich möglicherweise irrenden Privatperson fügen zu müssen, so kann ich dem bis zu einem gewissen Grade folgen. Diese Auffassung wird so auch von Juristen vertreten.“ (Schreiben vom 09.03.2007 zum Verfahren 147 Js 21/07)

Sie fügt allerdings hinzu: „Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof und anderer Obergerichte tritt die Rechtfertigung nach § 127 Abs. 1 StPO aber auch dann ein, wenn dessen Voraussetzungen nach dem Sachverhalt, wie er sich dem Festnehmenden darstellt, für ihn evident sind, selbst wenn sie objektiv fehlen.“ (A. a. O.)

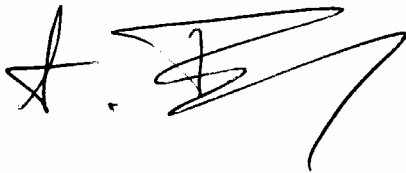
(So weit stimme ich der Staatsanwaltschaft Duisburg auch zu. Ich bestreite allerdings, daß ich mich durch das Betrachten des Autos einer Sachbeschädigung verdächtig gemacht haben soll. Die gerichtliche Klärung steht noch aus.)

Wenn die Staatsanwaltschaft so differenzierte rechtliche Überlegungen anstellt, siehe obige Zitate, dann hat Polizeikommissar O. diesen Bewertungen der Staatsanwaltschaft vorgegriffen. Er konnte gar nicht voraussehen, wie die Staatsanwaltschaft die Vorgänge bewerten würde. O. wollte verhindern, daß die Staatsanwaltschaft von dem gegen mich gerichteten Angriff erfährt.

Für Polizeikommissar O. stellte sich die Sachlage nach Befragung der Bäckerin B. so dar, daß ich von H. und G. gegen meinen Willen festgehalten worden war, obwohl ich keine Sachbeschädigung begangen hatte.

Damit lag der dringende Verdacht einer gegen mich gerichteten Straftat vor, von der die zuständige Staatsanwaltschaft aber nichts erfahren sollte. O. schützte also seinen Kollegen H. Im Polizeivollzugsdienst kann ich als Bürger mir O. beim besten Willen nicht mehr vorstellen.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first letter 'A' followed by a series of connected, sweeping lines that form the rest of the name.

Alfred Bomanns



Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15

46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0
Durchwahl: 0211 9016-213
Telefax: 0211 9016-200
E-Mail: poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de
Bearbeiter/in: Herr Stahl

Datum: 6. August 2007

Aktenzeichen:
4 Zs 1416/07
(bei Antwort bitte angeben)

**Ermittlungsverfahren gegen Klaus O [REDACTED]
wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt
(147 Js 44/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg)**

Anlage
1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Bomanns,

auf Ihre Beschwerde vom 25. Juli 2007 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 10. Juli 2007 (147 Js 44/07) sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen. Die Einstellung des Verfahrens entspricht der Sach- und Rechtslage.

Ergänzend bemerke ich:

Ihre Angaben zu einer vermeintlichen Anzeigenerstattung stehen im Widerspruch zu der Einlassung des von Ihnen bezichtigten Polizeibeamten. Der Einsatzbericht, den die Polizeibeamtin, die ebenfalls an dem Einsatz am 17. November 2006 beteiligt war, in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu den Geschehnissen verfasst hat, enthält

keinen Hinweis auf eine Anzeigenerstattung durch Sie. Mithin sind Anhaltspunkte, die es gebieten, Ihrer Schilderung den Vorzug zu geben, weder dargetan noch sonst ersichtlich. Diese stellt daher keine Grundlage dar, um einen hinreichenden Tatverdacht gegen den von Ihnen bezichtigten Polizeibeamten im Sinne des Tatvorwurfs zu begründen.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Eine Rechtsbelehrung ist beigefügt.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Stahl
Oberstaatsanwalt

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Telefax 0211 9016 200

Ihr Schreiben vom 06.08.2007
Aktenzeichen: **4 Zs 1416/07**
Ermittlungsverfahren gegen Polizeikommissar O. (147 Js 44/07 der Staatsanwaltschaft
Duisburg)

Versand per Telefax am 13.08.2007, 21:30 Uhr

Kopie an: Direktor Amtsgericht Oberhausen, Telefax 0208 8586 218
Kopie an: Staatsanwaltschaft Duisburg, Telefax 0203 9938 888

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Stahl!

In Ihrem o. g. Schreiben erklären Sie:

„Der Einsatzbericht, den die Polizeibeamtin, die ebenfalls an dem Einsatz am 17. November 2006 beteiligt war, in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu den Geschehnissen verfaßt hat, enthält keinen Hinweis auf eine Anzeigeerstattung durch Sie.“ (Die Unterstreichung habe ich hinzugefügt.)

Hierzu stelle ich richtig: An dem Einsatz war überhaupt keine Polizeibeamtin beteiligt.

Die beiden Beamten, die mit dem ersten Streifenwagen eintrafen, waren Männer. Das waren die Beamten, zu denen ich sagte: „Ich bin der Geschädigte. Ich wurde von diesen Männern [H. und G.] gegen meinen Willen festgehalten. Ich erstatte Strafanzeige.“

Später trafen noch zwei weitere Streifenwagen mit mehreren Beamten ein. Auch diese Beamten waren ausschließlich männlich. An der ...straße war zur genannten Zeit keine einzige Beamtin im Einsatz.

Wenn Ihnen der Einsatzbericht einer Polizeibeamtin vorgelegt wurde, dann war diese Beamtin nicht beim Einsatz an der ...straße anwesend.

Ich bitte um Verifikation.

Als Zeugen benenne ich:

- Martin G. (er hielt mich fest, als der erste Streifenwagen eintraf);

- die Bäckereiverkäuferin B. Die beiden Beamten des ersten Streifenwagens gingen mit mir vor das Schaufenster der Bäckerei, wo der PKW H.s geparkt war. Dabei blieb der jüngere Beamte mit mir vor dem Schaufenster stehen, während der ältere Beamte in die Bäckerei ging und die Verkäuferin B. zu meiner Person befragte. Welcher dieser beiden Beamten O. heißt, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Verkäuferin wird Ihnen bestätigen, daß beide Beamte Männer waren.

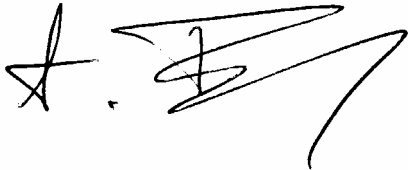
Die Personalien der Zeugen G. und B. sind aus dem Verfahren 147 Js 21/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg ersichtlich.

Ich beantrage, die Zeugen zu vernehmen.

Ferner beantrage ich erneut, daß Sie den männlichen Polizeibeamten vernehmen lassen, der zusammen mit Polizeikommissar O. im ersten Einsatzfahrzeug an der ...straße eintraf.

Ergänzend bitte ich Sie, mir den Namen der Polizeibeamtin mitzuteilen, die den Einsatzbericht verfaßt hat.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns



Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0
Durchwahl: 0211 9016-213
Telefax: 0211 9016-200
E-Mail: poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de
Bearbeiter/in: Herr Stahl

Datum: 17. August 2007

Aktenzeichen:
4 Zs 1416/07
(bei Antwort bitte angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Klaus O [REDACTED] wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt (147 Js 44/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg)

Ihre Eingabe vom 13. August 2007

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Ihre Eingabe habe ich als Gegenvorstellung gegen meinen Bescheid vom 6. August 2007 (4 Zs 1416/07) angesehen und den Sachverhalt erneut geprüft. Zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage habe ich indes keinen Anlass gefunden.

Klarstellend weise ich darauf hin, dass der Verfasser des weiteren Einsatzberichtes vom 17. November 2006, auf den in dem Bescheid vom 6. August 2007 (4 Zs 1416/07) abgestellt worden ist, darin lediglich versehentlich als Polizeibeamtin bezeichnet worden ist. Tatsächlich handelte es sich, wie von Ihnen auch in Ihrer Eingabe deutlich gemacht, um einen männlichen Beamten. Bei diesem handelt es sich um den Polizisten, der sich nach den Einsatzberichten gemeinsam mit dem von Ihnen bezichtigten Polizeibeamten O [REDACTED] in dem ersten Streifenwagen befunden hat, der am 17. November 2006 in der [REDACTED]straße eingetroffen ist und gegenüber dessen Besatzung Sie Ihre mündliche Strafanzeige angebracht haben wollen.

Angesichts des eindeutigen Inhalts dieses Berichtes besteht keine Veranlassung, die von Ihnen begehrte zeugenschaftlichen Vernehmung dieses Beamten durchzuführen. Im Übrigen hat sich der Zeuge G■■■■■ im Rahmen der bisherigen Ermittlungen auf sein ihm zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Die Zeugin B■■■■■ kann auch unter Zugrundelegung Ihrer eigenen Angaben keine Wahrnehmungen zu Ihren Äußerungen gegenüber dem Beschuldigten gemacht haben. Mithin besteht kein Anlass Ihrem Verlangen, diese Personen erneut zu vernehmen, zu entsprechen.

Nachdem der Sachverhalt nunmehr wiederholt geprüft worden ist, vermag ich Ihnen auf weitere Eingaben, die neues sachliches Vorbringen nicht enthalten, einen weiteren Bescheid nicht mehr in Aussicht zu stellen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Stahl
Oberstaatsanwalt

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
28.08.2007

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Telefax 0211 9016 200

Ihr Schreiben vom 17.08.2007 (Eingang hier: 28.08.2007)
Aktenzeichen: **4 Zs 1416/07**
Ermittlungsverfahren gegen Polizeikommissar O. (147 Js 44/07 der Staatsanwaltschaft
Duisburg)

Versand per Telefax am 28.08.2007, 21:30 Uhr

Kopie an: Direktor Amtsgericht Oberhausen, Telefax 0208 8586 218
Kopie an: Staatsanwaltschaft Duisburg, Telefax 0203 9938 888

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Stahl!

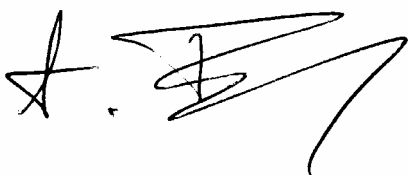
Ich erhalte meinen Antrag aufrecht, den Polizeibeamten zu vernehmen, der zusammen mit Polizeikommissar O. im ersten Streifenwagen eintraf und der später den Einsatzbericht verfaßte. Der Polizeibeamte ist danach zu befragen, was ich sagte, als die erste Streifenwagenbesatzung an der Fafnerstraße eintraf. Ich entnehme Ihren Worten, daß dies in dem Ihnen vorliegenden Einsatzbericht nicht festgehalten ist. Irgend etwas muß ich doch gesagt haben, oder blieb ich stumm?

Martin G. ist in dem Verfahren gegen Polizeikommissar O. kein Beschuldigter, sondern Zeuge. Die Freiheitsberaubung, die ich G. vorwerfe, war mit dem Eintreffen des Streifenwagens beendet. Daher steht ihm kein Aussageverweigerungsrecht zu. Auch er kann Auskunft darüber geben, was meine Worte waren, als die erste Streifenwagenbesatzung eintraf.

Wir haben zwei Zeugen, die bekunden können, was ich beim Eintreffen der Polizei sagte. Wenn Sie die Zeugen nicht anhören, werde ich daraus den Schluß ziehen, daß Sie die Wahrheit nicht ans Licht bringen wollen.

Was Ihre Anmerkung betrifft, der Sachverhalt sei nun „wiederholt“ geprüft worden und Sie könnten mir keinen weiteren Bescheid in Aussicht stellen, muß ich Sie darauf hinweisen, daß es nicht meine Schuld ist, wenn Sie einen Mann als „Polizeibeamtin“ bezeichnen und ich Sie auf Ihren Irrtum aufmerksam mache. Für diesen Schriftwechsel sind allein Sie verantwortlich.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
03.09.2007

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Staatsanwaltschaft Duisburg
Telefax 0203 9938 888

47057 Duisburg

Antrag auf Aktenauskunft
Aktenzeichen: **147 Js 44/07**

Sehr geehrte Damen und Herren!

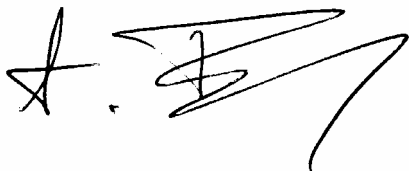
Ich möchte die in der o. g. Akte enthaltenen Einsatzberichte der Polizei zum Einsatz vom 17.11.2006 an der Fafnerstraße einsehen.

Als Verletzter im o. g. Verfahren und als Beschuldigter im neuen Verfahren 147 Js 65/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg habe ich daran ein berechtigtes Interesse.

Einen Rechtsanwalt, den ich mit der Akteneinsicht beauftragen könnte, kann ich mir nicht leisten.

Bitte stellen Sie mir Ablichtungen der Einsatzberichte zur Verfügung, oder setzen Sie mir einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in Ihrer Dienststelle.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns



Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, Koloniestr. 72, 47057 Duisburg

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

47015 Duisburg
Postfach: 10 15 10
Telefon:
(0203) 99 38 - 5
Durchwahl:
(0203) 99 38- 746
Telefax:
(0203) 99 38 - 888

Geschäfts - Nr.:

147 Js 65/07

(- Bitte bei allen Schreiben angeben -)

Datum: 19.09.2007

Betr.:
Strafsache
gegen Sie

Anlg.:
3 Ablichtungen

Sehr geehrter Herr Bomanns,

es wird mitgeteilt, dass das Verfahren gem. § 170 II StPO
eingestellt worden ist.

Die Sachverhaltsdarstellung der Polizei vom 17.11.2006 - zu
vgl. Ihr Schreiben vom 03.09.2007 - ist in Ablichtung
beigefügt.

Hochachtungsvoll

Harden
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt


(Toletzki)

Justizobersekretärin



Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
04.10.2007*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Staatsanwaltschaft Duisburg
Telefax 0203 9938 888

47057 Duisburg

Antrag auf Aktenauskunft
Aktenzeichen: **147 Js 44/07**

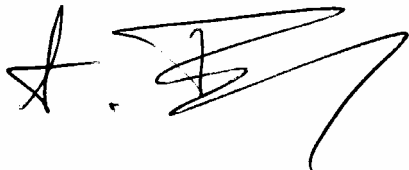
Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bestätige dankend den Eingang der Sachverhaltsdarstellung des Polizeikommissars O. vom 17.11.2006 zum Einsatz an der ...straße/...straße.

In der o. g. Akte ist nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf zusätzlich ein Einsatzbericht enthalten, der nicht von Polizeikommissar O. selbst, sondern von seinem Kollegen verfaßt wurde. Der Verfasser ist also der Polizeibeamte, der zusammen mit Polizeikommissar O. im ersten Streifenwagen an der ...straße eintraf.

Ich bitte Sie, mir auch diesen Einsatzbericht zur Einsichtnahme vorzulegen und mir zu diesem Zweck eine Ablichtung zu übersenden oder mir einen Termin in Ihrer Dienststelle zu setzen.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns



Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, Koloniestr. 72, 47057 Duisburg

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

47015 Duisburg
Postfach: 10 15 10
Telefon:
(0203) 99 38 - 5
Durchwahl:
(0203) 99 38- 746
Telefax:
(0203) 99 38 - 888

Geschäfts - Nr.:

147 Js 44/07

(- Bitte bei allen Schreiben angeben -)


Datum: 09.10.2007

Betr.:
Strafsache
gegen Klaus O [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bomanns,

es wird mitgeteilt, dass die Akten zur Zeit versandt sind.

Hochachtungsvoll


(Toletzki)
Justizobersekretärin

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
23.02.2008

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Staatsanwaltschaft Duisburg
Telefax 0203 9938 888

47057 Duisburg

Aktenzeichen: **147 Js 44/07**
Mein Schreiben vom 04.10.2007
Ihr Schreiben vom 09.10.2007

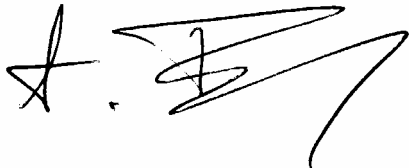
Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit komme ich zurück auf mein o. g. Schreiben. Ich bat Sie, mir den Einsatzbericht des Kollegen des Polizeikommissars O. vorzulegen, der mit ihm im ersten Streifenwagen an der ...straße eintraf.

Darauf teilten Sie mir mit Schreiben vom 09.10.2007 mit, daß die Akten zur Zeit versandt seien. Seitdem habe ich in dieser Sache nichts mehr von Ihnen gehört.

Da ich annehme, daß die Akte inzwischen zu Ihnen zurückgekehrt ist, möchte ich Sie an mein Akteneinsichtsgesuch erinnern.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns



Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, Koloniestr. 72, 47057 Duisburg

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

47015 Duisburg
Postfach: 10 15 10
Telefon:
(0203) 99 38 - 5
Durchwahl:
(0203) 99 38- 746
Telefax:
(0203) 99 38 - 888

Geschäfts - Nr.:

147 Js 44/07 A

(- Bitte bei allen Schreiben angeben -)

Datum: 07.03.2008

Betr.:
Strafsache
gegen Klaus O [REDACTED]

Anlg.:
1 Ablichtung

Sehr geehrter Herr Bomanns,

die Anlage wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll


(Toletzki)

Justizobersekretärin

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
23.04.2008

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Staatsanwaltschaft Duisburg
Telefax 0203 9938 888

47057 Duisburg

Aktenzeichen: **147 Js 44/07, 147 Js 11/07**
Mein Schreiben vom 23.02.2008
Ihr Schreiben vom 07.03.2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bestätige dankend den Eingang des Vermerks des Polizeikommissars zur Anstellung P. vom 17.11.2006.

In dem Vermerk steht, daß der Polizeimeister H. eine Kamera in seiner Wohnung installiert habe. Hiermit filme er den Bereich der Straße, in dem er seinen PKW abstelle.

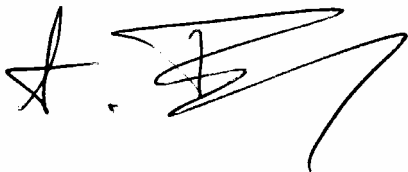
Er habe auch am 17.11.2006 zur „Tatzeit“ gefilmt.

Wegen technischer Schwierigkeiten sei eine Auswertung der Filmaufnahmen erst in den kommenden Tagen möglich.

Nun erkundige ich mich bei Ihnen, was die Auswertung der Videoaufnahmen ergeben hat. Davon verspreche ich mir meine vollständige Rehabilitation.

Sie haben nämlich bislang nicht ausgeschlossen, daß ich den PKW des Polizeimeisters H. beschädigt hätte.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns



Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, 47057 Duisburg

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Koloniestraße 72
47057 Duisburg

Telefon: 0203 9938-5
Durchwahl: 0203 9938-746
Telefax: 0203 9938-888
E-Mail: poststelle@sta-duisburg.nrw.de
Bearbeiter/in:

Datum: 25.04.08

Aktenzeichen:
147 Js 11/07
(bei Antwort bitte angeben)

Eingestelltes Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

Ihr Schreiben vom 23.04.2008

Sehr geehrter Herr Bomanns,

auf Ihr vorbezeichnetes Schreiben teile ich Ihnen mit, dass eine Auswertung der Film- oder Videoaufnahmen des Herrn H [REDACTED] nach Aktenlage nicht erfolgt ist, weil es darauf nicht ankam.

Eine nachträgliche Auswertung der Aufnahmen zum Nachweis Ihrer Unschuld hinsichtlich des Vorwurfs der Sachbeschädigung am PKW des Herrn H [REDACTED] kommt nicht in Betracht.

Ich habe zwar Verständnis dafür, dass Ihnen an vollständiger Rehabilitation gelegen ist, der Nachweis Ihrer Unschuld würde jedoch an der erfolgten Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung wegen des Vorwurfs der Sachbeschädigung nichts ändern.

Auch wenn die Rehabilitation eines Unschuldigen als Nebenzweck des Strafverfahrens anerkannt ist, so rechtfertigt dieser Nebenzweck es aber nicht, das letztlich zu Ihren Gunsten bereits abgeschlossene Verfahren wieder aufzunehmen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Beschuldigte nicht verlangen, dass ein Verfahren allein zu dem Zweck fortgeführt wird, seine Unschuld zu

Internet: www.sta-duisburg.nrw.de

Hausadresse / Lieferanschrift / Nachtbriefkasten: Koloniestr. 72, 47057 Duisburg
Gleitende Arbeitszeit: Kernarbeitszeit Mo. - Do.: 9.00 - 15.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 14.00 Uhr
Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, zusätzlich Do.: 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Verkehrsanbindung: DVG Buslinien 923/924/926/934, Haltestellen: "Neudorfer Markt"/"Koloniestraße"/"Alte Schanze"
Bankverbindungen: Gerichtskasse Duisburg-Hamborn, Dt. Bundesbank Fil. Duisburg (BLZ: 350 000 00) Konto-Nr.: 350 01510
Gerichtskasse Düsseldorf, Dt. Bundesbank, Fil. Düsseldorf (BLZ: 300 000 00) Konto-Nr. 30001511

beweisen (BGH 10, Seite 88).

Die erfolgte Verfahrenseinstellung mangels Nachweises beinhaltet im Übrigen eine Bestätigung dafür, dass die Unschuldsvermutung unwiderlegt geblieben ist.

In diesem Sinne dürfen Sie sich daher als unschuldig betrachten.

Hochachtungsvoll



(Harden)

Oberstaatsanwalt

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Staatsanwaltschaft Duisburg

Telefax 0203 9938 888

47057 Duisburg

Aktenzeichen: **147 Js 44/07, 147 Js 11/07**

Mein Schreiben vom 23.04.2008

Ihr Schreiben vom 25.04.2008 (Eingang hier 16.05.2008)

Kopie an: Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Telefax 0211 9016 200

Kopie an: Polizeipräsidentin Heide Flachskampf-Hagemann, Telefax 0208 826 2009

Kopie an: Direktor Amtsgericht Oberhausen, Telefax 0208 8586 218 (dortiges Aktenzeichen: 27 Gs 390/07)

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Herber-Mittler, sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Harden!

Der Polizeimeister Patrick H. hatte mich der Sachbeschädigung an seinem PKW verdächtigt. Aus dem Vermerk des Polizeikommissars zur Anstellung P. geht hervor, daß der Polizeimeister H. seinen geparkten PKW mit einer Videokamera überwachte. Das Videoband legte das Polizeipräsidium Oberhausen Ihnen zur Auswertung vor.

Mit Schreiben vom 23.04.2008 erkundigte ich mich bei Ihnen, was die Auswertung des Videobandes ergeben habe. Darauf teilten Sie mir mit, daß eine Auswertung nicht erfolgt sei, weil es (so wörtlich) „darauf nicht ankam“.

Diese Bewertung ist falsch. Es kam und kommt sehr wohl darauf an, ob ich eine Sachbeschädigung am PKW des Herrn H. begangen habe.

Ausschließlich bezüglich der Frage, ob mich H. und G. mit Gewalt festhalten durften (Vorwurf der Freiheitsberaubung), kam es Ihrer Meinung nach nicht darauf an, ob ich wirklich eine Sachbeschädigung begangen hätte. Sie waren der Ansicht, H. habe mich festhalten dürfen, auch wenn ich objektiv keine Sachbeschädigung begangen habe.

Bezüglich des Vorwurfs der Sachbeschädigung kommt es sehr wohl darauf an, ob ich den PKW beschädigt habe oder nicht. Der Polizeimeister H. könnte noch innerhalb von drei Jahren Schadenersatz verlangen, wenn ich den Schaden verursacht hätte.

Sie können letztlich nicht wissen, ob ich die Sachbeschädigung begangen habe oder nicht. In Ihrem Schreiben vom 09.03.2007 zum Aktenzeichen 147 Js 21/07 steht:

„Die Zeugin [B.] ist im übrigen der Meinung, daß Sie die später festgestellten Kratzer an dem Fahrzeug wohl nicht verursacht hätten.“

Daraus geht hervor, daß die Zeugin nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob ich die Sachbeschädigung begangen habe. Das Wort „wohl“ ist hier in dem Sinne „vermutlich“ gebraucht (vgl. Duden, Dt. Universal-Wörterbuch A - Z, 2. Aufl., Mannheim 1989).

Weiter schreiben Sie: „... dabei gehe ich davon aus, daß Ihnen eine Beschädigung des PKW des Beschuldigten H. nicht nachweisbar ist.“

Wenn einem Beschuldigten eine Tat nicht nachzuweisen ist, weil keine Spuren vorliegen und die Zeugin sich nicht sicher ist, dann ist das für den Geschädigten bedauerlich.

In diesem Verfahren ist die Sachlage jedoch anders:

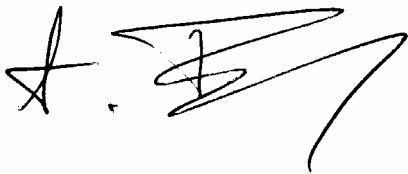
Ihnen liegt ein Videoband vor, auf dem der Ablauf der Ereignisse möglicherweise zu sehen ist. Dieses Band ist ein Beweismittel. Sie haben es noch nicht einmal für nötig erachtet, sich das Band anzusehen. Ich kann daraus nur den Schluß ziehen, daß Sie die Strafanzeigen des Polizeimeisters H. überhaupt nicht mehr ernst nehmen.

Nach § 160 StPO sind Sie verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen, wenn Sie vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten. Dieser Aufgabe sind Sie bislang nicht nachgekommen, da Sie das einzige vorliegende Beweismittel nicht ausgewertet haben. Die Zeugin B. ist sich nicht sicher, wie oben ausgeführt. Sie dürfen sich nicht nur auf meine Unschuldsbeteuerung verlassen.

Es geht nicht darum, das Verfahren nur deshalb fortzuführen, um meine Unschuld zu beweisen (was Sie in Ihrem Schreiben vom 25.04.2008 ausschließen), sondern um mir möglicherweise die Sachbeschädigung an dem PKW nachzuweisen mit der Folge, daß der Geschädigte sich den Schaden von mir erstatten lassen könnte. Als ein mögliches Ergebnis könnte sich dabei meine Unschuld herausstellen.

Ich beantrage also, die Ermittlungen bezüglich des Vorwurfs der Sachbeschädigung unverzüglich wieder aufzunehmen und das Videoband auszuwerten.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first letter 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Alfred Bomanns



Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0
Durchwahl: 0211 9016-100
Telefax: 0211 9016-200
E-Mail: poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de
Bearbeiter/in: Frau Kraning

Datum: 2. Juli 2008

Aktenzeichen:
4 Zs 673/07
(bei Antwort bitte angeben)

**Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen Sachbeschädigung u.a.
(147 Js 11/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg)**

Ihre Eingabe vom 26. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Bomanns,

die vorbezeichnete Eingabe habe ich zuständigkeithalber an den Leitenden
Oberstaatsanwalt in Duisburg weitergegeben.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Kraning

Beglaubigt

Linden

Linden

Justizbeschäftigte



Internet: www.gsta-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704 und 709 bis Haltestelle Georg-Schulhoff-Platz

Aufgrund Gleitzeit Rückfragen erbeten in der Zeit:

Mo. u. Di. von 8.30 Uhr - 15.00 Uhr

Mi. bis Fr. von 8.30 Uhr - 14.30 Uhr



Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0
Durchwahl: 0211 9016-100
Telefax: 0211 9016-200
E-Mail: poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de
Bearbeiter/in: Frau Kraning

Datum: 25. Juli 2008

Aktenzeichen:
4 Zs 1561/08
(bei Antwort bitte angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen Sachbeschädigung u.a. (147 Js 11/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg)

Sehr geehrter Herr Bomanns,

Ihre Beschwerde vom 26. Juni 2008 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 25. April 2008 (147 Js 11/07) hat mir zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben. Nach Auskunft des sachbearbeitenden Polizeibeamten war das Videoband auf Grund einer Fehlbedienung der Kamera nicht auswertbar.

Im übrigen verweise ich auf den letzten Absatz meines Bescheides vom 17. Dezember 2007.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Dr. Mattulke
Oberstaatsanwalt

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Hans-Jürgen Mattulke
Frau Staatsanwältin Birgit Kraning
Herrn Oberstaatsanwalt Jürgen Ludwig
Frau Oberstaatsanwältin Annette Weber
Telefax 0211 9016 200
40223 Düsseldorf

Aktenzeichen: **4 Zs 673/07, 4 Zs 1561/08**

Mein Schreiben vom 26.06.2008

Ihr Schreiben vom 25.07.2008 (Eingang hier 06.08.2008)

Kopie an: Staatsanwaltschaft Duisburg, Telefax 0203 9938 888 (dortiges Aktenzeichen: 147 Js 11/07)

Kopie an: Polizeipräsidentin Heide Flachskampf-Hagemann, Telefax 0208 826 2009

Kopie an: Direktor Amtsgericht Oberhausen, Telefax 0208 8586 218 (dortiges Aktenzeichen: 27 Gs 390/07)

Sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin Weber, sehr geehrte Frau Staatsanwältin Kraning, sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Dr. Mattulke, sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Ludwig!

Der Polizeimeister Patrick H. aus Oberhausen hatte mich der Sachbeschädigung an seinem PKW verdächtigt. Aus dem Vermerk des Polizeipräsidiums Oberhausen vom 17.11.2006 geht hervor, daß H. zur „Tatzeit“ die öffentliche Straße vor seiner Wohnung filmte. Ich bat die Staatsanwaltschaft Duisburg, mir mitzuteilen, was die Auswertung des Videobandes ergeben habe. Die Staatsanwaltschaft Duisburg teilte mir mit Schreiben vom 25.04.2008 mit, daß eine Auswertung der Film- und Videoaufnahmen des Herrn H. nicht erfolgt sei, weil „es darauf nicht ankam“.

Ich erklärte der Staatsanwaltschaft Duisburg mit Schreiben vom 26.06.2008, daß er sehr wohl darauf ankam, ob ich eine Sachbeschädigung am PKW des Polizeimeisters H. begangen hätte. Ich beantragte, die Ermittlungen bezüglich der mir vorgeworfenen Sachbeschädigung wieder aufzunehmen und das Videoband auszuwerten.

Meine Beschwerde vom 26.06.2008 war an die Staatsanwaltschaft Duisburg gerichtet, Sie (die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf) erhielten aber zu Ihrer Kenntnisnahme eine Abschrift davon. Mit Schreiben vom 02.07.2008, Aktenzeichen 4 Zs 673/07, teilten Sie mir mit, Sie hätten meine Eingabe zuständigkeitshalber an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Duisburg weitergegeben. Insofern wollten Sie meine Beschwerde von der Staatsanwaltschaft Duisburg beantworten lassen, was ich ja auch ursprünglich mit der Zustellung dorthin bezweckt hatte.

Dann überlegten Sie (die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf) es sich anders und beantworteten meine Beschwerde mit Datum vom 25.07.2008 selbst. In diesem Schriftsatz teilen Sie mir mit, das Videoband des Polizeimeisters H. sei aufgrund einer Fehlbedienung der Kamera nicht auswertbar gewesen.

Folglich hat mich die Staatsanwaltschaft Duisburg mit ihrem Schriftsatz vom 25.04.2008 falsch bzw. unvollständig informiert, denn sie behauptete ja, das Videoband sei nur deshalb nicht ausgewertet worden, weil es darauf nicht angekommen sei.

Daher war meine Beschwerde vom 26.06.2008 voll berechtigt. Es ist nämlich ein Unterschied, ob ein intaktes Videoband nicht ausgewertet wird, weil es darauf nicht ankommt, oder ob ein Videoband nicht ausgewertet werden kann, weil die Kamera falsch bedient wurde.

Falls Sie Wert darauf legen, in Zukunft Filmaufnahmen des Polizeimeisters H. auszuwerten – zu diesem Zweck stellt er sie angeblich her –, sollten Sie ihm nahelegen, sich mit der Bedienung seiner Kamera vertraut zu machen.

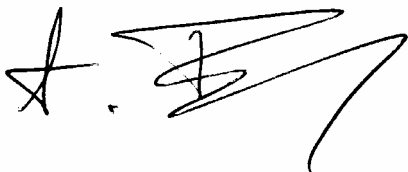
Zum Schluß weisen Sie mich in Ihrem Bescheid vom 25.07.2008 noch einmal auf den letzten Absatz Ihres Bescheides vom 17.12.2007 (Oberstaatsanwältin Weber) hin. Dort stand: „*Abschließend wird mitgeteilt, daß für eine Beantwortung Ihrer Anfragen vom 4. September und 1. Oktober 2007 zum hiesigen Aktenzeichen 4 Zs 634/07 nach weiteren Anzeigen des Polizeibeamten H. über die Beschädigung seines Personenkraftwagens kein Anlaß besteht.*“ Ich hatte mit Schreiben vom 30.03.2007 beantragt, die Akten der bisherigen Sachbeschädigungs-Anzeigen des Polizeimeisters zum Verfahren beizuziehen und zu überprüfen, welche Beschädigungen er im einzelnen gemeldet hatte und ob jemals ein Täter überführt wurde. Mit Schreiben vom 04.09.2007 und 01.10.2007 bat ich Sie, mir darüber Auskunft zu erteilen.

Selbstverständlich hat die Öffentlichkeit ein Recht auf Information, wenn Polizeimeister H. wiederholt Sachbeschädigungen an seinem PKW meldet. Das könnte Aufschluß über die Glaubwürdigkeit H.'s geben. Ich habe von Ihnen keine schutzwürdigen Daten, sondern statistische Angaben erfragt.

Es ist doch merkwürdig: Der Polizeimeister war wenige Meter hinter mir und muß genau gesehen haben, daß ich sein Auto nicht berührte. Trotzdem behauptete er wenige Minuten später, eine an seinem Fahrzeug befindliche Beschädigung (eine Delle mit drei kleinen Kratzern in ihrem Innern) sei neu und vorher nicht vorhanden gewesen. Es ist klar, daß man bei genauem Hinsehen an so gut wie jedem älteren Wagen leichte Lackschäden entdecken kann. Sie müssen über die von H. gemeldeten Schäden und die genaue Lage am Fahrzeug Buch führen. Möglicherweise erinnert sich H. selbst nicht an die einzelnen Schadensmeldungen.

Sie sind eine Institution der Rechtspflege. Demokratie, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit sind wesentliche Leitlinien der Europäischen Union. Sie müssen den Ist-Zustand von H.'s Karosserie foto- und kartographisch festhalten. Ich erwarte Ihren Bericht.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns